



Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive und Mechatronik an der Universität Bayreuth

Vom 1. August 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive und Mechatronik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/057), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2018 (AB UBT 2018/058), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „Aufgaben“ der Passus „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHSchG“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschluss aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstu-

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

diengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und der Passus „und 3“ wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und der Passus „Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes“ wird gestrichen
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Schriftliche und mündliche“ gestrichen.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
7. In § 17 Abs. 4 Satz 3 wird die Ziffer „8“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede nicht bestandene Teilprüfung kann innerhalb der Fristen des § 18 mehrmals wiederholt werden.“
 - b) Abs. 2 wird gestrichen und die Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.
9. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „zusätzliche Studienleistungen gemäß Abs. 3“ durch den Passus „weitere Studienleistungen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zusätzlicher“ durch das Wort „weiterer“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und das Wort „zusätzliche“ wird durch das Wort „weitere“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4 und das Wort „zusätzlichen“ wird durch das Wort „weiteren“ ersetzt.

11. In Anhang 1 wird der „Wahlpflichtbereich FK“ wie folgt geändert:

- a) Im „Kompetenzfeld Materialien und Werkstoffe im Automobil“ wird in der Modulzeile „FM“ in der zweiten Spalte der Passus „Funktionsmaterialien im Automobil“ durch den Passus „Funktionsbauteile und Technologien für Automobil und Mechatronik“ ersetzt.
- b) Im „Kompetenzfeld Mechatronik“ werden am Ende folgende Modulzeilen angefügt:

„PL	Praktikum Leistungselektronik	2	2	Praktikumsbericht
AKP1	Ausgewählte Kapitel der Programmierung für Ingenieure	2	3	Mündliche Prüfung“

§ 2

Diese Satzung tritt am 2. August 2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 31. Juli 2019, Az. A 3396/0 - I/1a.

Bayreuth, 1. August 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. August 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 1. August 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2019.